


Amtsblatt der Stadt Olfen	Nr. 4/ 2016 vom 12.04.2016	
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Olfen Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist kostenpflichtig zu beziehen durch die Stadtverwaltung Olfen, Kirchstr. 5, 59399 Olfen, Tel. 02595/389-0		Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Olfen

Nr.	Inhalt
1.	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen gem. § 4 a Baugesetzbuch (BauGB)
2.	Bekanntmachung über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „NSM-Magnettechnik“ der Stadt Olfen gem. § 4 a Baugesetzbuch (BauGB)
3.	Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ächterheide“ der Stadt Olfen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Hinweis:

Diese Bekanntmachung gilt als Bekanntmachung im Sinne der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Olfen.

Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen gem. § 4 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Olfen hat am 17.03.2016 gem. § 4 a BauGB die erneute öffentliche Auslegung der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung des Gewerbebetriebes NSM-Magnettechnik.

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der geänderte Entwurf der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung, Umweltbericht und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange in der Zeit

**vom 21.04.2016 einschließlich 23.05.2016
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Bauamt, Zimmer 19**

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planungen schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift abgegeben werden.

Die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Olfen umfasst zwei Teilbereiche.

Der erste "Änderungsbereich NSM" befindet sich am Standort des Maschinenbauunternehmens im Ortsteil Vinnum in geringer Entfernung zur südöstlichen Stadtgrenze zu Selm. Das Firmengrundstück liegt in der Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 24, und bindet unmittelbar nördlich an die "Lützwowstraße" an. Der "Änderungsbereich NSM" ist in zwei Teilflächen geteilt, die nordwestlich bzw. südwestlich an das vorhandene Betriebsgelände anschließen.

Der zweite Änderungsbereich liegt in einer Entfernung von ca. 2 km zum Firmenstandort NSM nördlich der vorhandenen Gewerbegebiete „Hüning Teil I“ und „Hüning Teil II“ im Ortsteil Vinnum. Hier besteht die Möglichkeit, Flächen in den Freiraumbereich zu überführen. Es handelt sich um einen bislang nicht gewerblich genutzten, jedoch im Flächennutzungsplan als "gewerbliche Baufläche" dargestellten Bereich. Dieser befindet sich in der Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 28, südöstlich der "Sandforter Straße".

Aus dem beiliegenden Übersichtsplan ist die Abgrenzung der Änderungsgebiete für die Änderung des Flächennutzungsplanes ersichtlich.

Die ausgelegten Unterlagen beinhalten folgende Berichte, Stellungnahmen und umweltbezogene Informationen:

Umweltbericht

- Umweltbericht zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes (Büro Stelzig, Dezember 2015) mit Informationen zu den Schutzgütern „Mensch“, „Tiere und Pflanzen“, „Luft und „Klima“, „Landschaft“, „Boden“, „Wasser“, „Kultur und sonstige Sachgüter“, sowie einer Bewertung und

Bilanzierung der planungsbedingten Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild und der darauf bezogenen Ausgleichsmaßnahmen,

Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz

- vom 28.11.2014 über Ausgleichsmaßnahmen, den Bebauungsabstand zum Wald und zum vorgesehenen Waldmantel

Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde

- vom 27.11.2014 über den Ausgleich der Eingriffe in den Naturhaushalt im Rahmen des Bebauungsplanes
- vom 13.04.2015 über die im Umweltbericht umzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen

Es wird darauf hingewiesen, dass die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft werden und das Ergebnis mitgeteilt wird. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über die Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Olfen, 11.04.2016

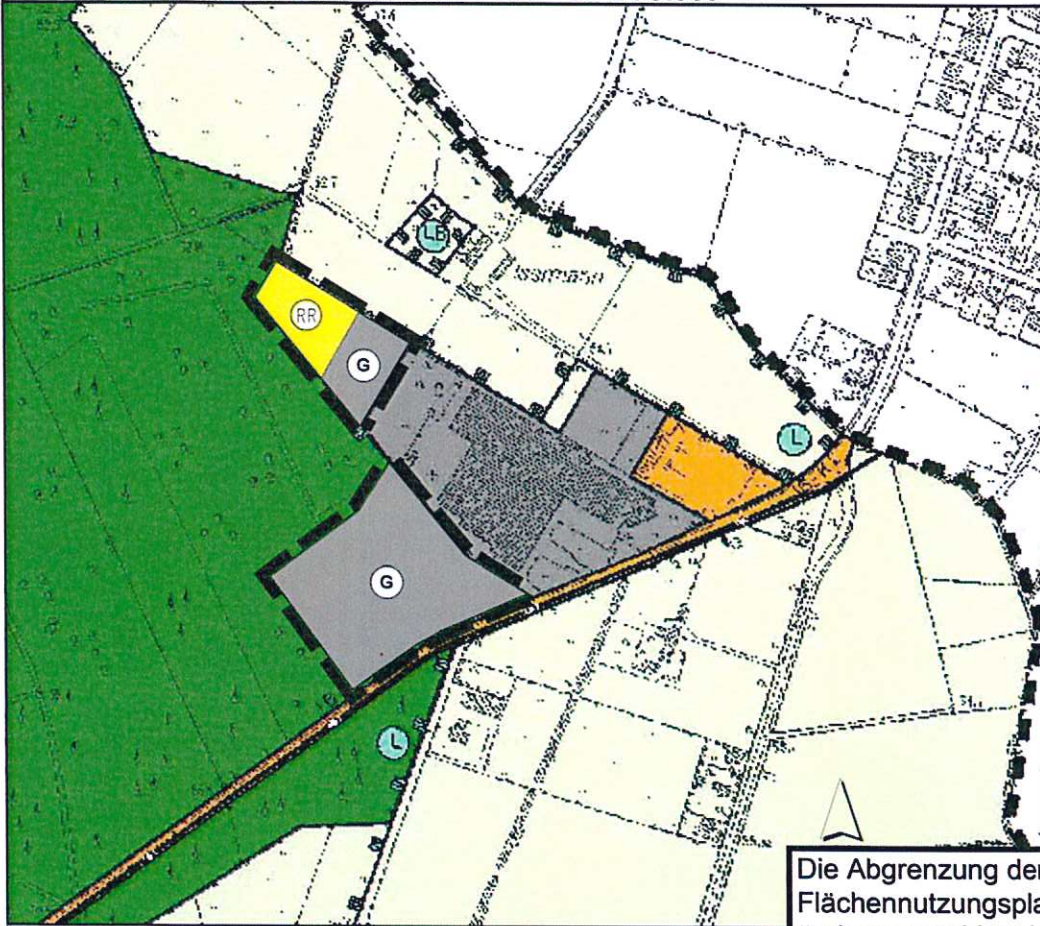
Der Bürgermeister



Sendermann

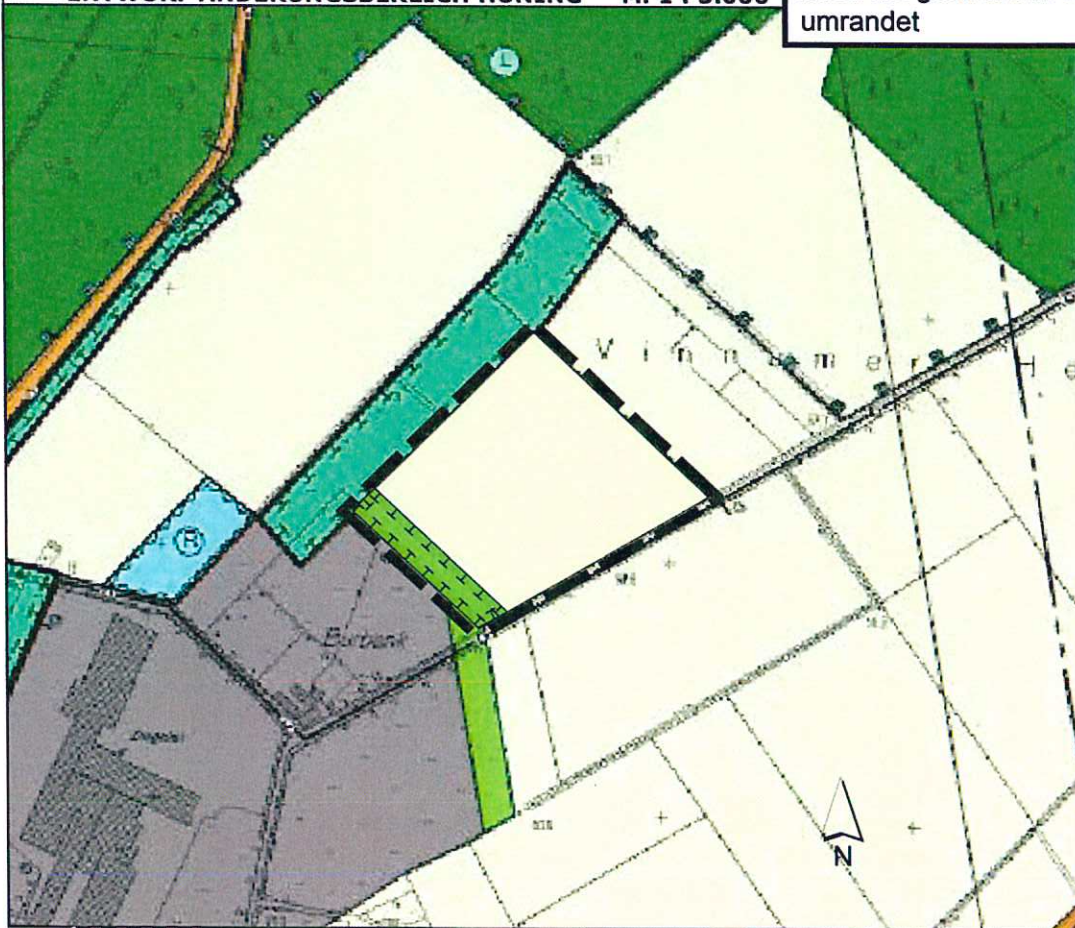
**DARSTELLUNGEN DER 15. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER STADT OLFEN**

ENTWURF ÄNDERUNGSBEREICH NSM M. 1 : 5.000



Die Abgrenzung der
Flächennutzungsplan-
änderungsgebiete ist
durch die gestrichelte Linie
umrandet

ENTWURF ÄNDERUNGSBEREICH HÜNING M. 1 : 5.000



0 100 200 300 400 500 m

Bekanntmachung

über die erneute öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „NSM-Magnettechnik“ der Stadt Olfen gem. § 4 a Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Olfen hat am 17.03.2016 die erneute öffentliche Auslegung gem. § 4 a BauGB des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „NSM-Magnettechnik“ der Stadt Olfen beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung des Gewerbebetriebes NSM-Magnettechnik

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „NSM-Magnettechnik“ mit der Begründung, dem Umweltbericht und der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Zeit

**vom 21.04.2016 bis einschließlich 23.05.2016
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Bauamt, Zimmer 19**

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planungen schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift abgegeben werden.

Das Plangebiet liegt westlich des Standortes des Gewerbebetriebes NSM-Magnettechnik, Lützowstr. 21, an der südöstlichen Stadtgrenze zu Selm.

Aus dem beiliegendem Übersichtsplan ist die Abgrenzung des Änderungsgebietes für die 1. Änderung des Bebauungsplanes ersichtlich.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

Umweltbericht

- Umweltbericht zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „NSM Magnettechnik“ im Stadtgebiet Olfen (Büro Stelzig, Februar 2016) mit Informationen zu den Schutzgütern „Mensch“, „Tiere und Pflanzen“, „Luft und „Klima“, „Landschaft“, „Boden“, „Wasser“, „Kultur und sonstige Sachgüter“, sowie einer Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen und Ermittlung des Kompensationsbedarfs sowie und Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteilige Auswirkungen,

Artenschutz

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 32 „NSM-Magnettechnik“ im Stadtgebiet Olfen (Büro Stelzig, Februar 2016) mit Informationen zur Betroffenheit von Tierarten, u. a. der Fledermaus und Lage der Aufforstungsflächen im Rahmen der Waldumwandlung

Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz

- vom 28.11.2014 über Ausgleichsmaßnahmen, den Bbauungsabstand zum Wald und zum vorgesehenen Waldmantel
- von 30.04.2015 über die Umwandlung der Waldfläche

Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde

- vom 27.11.2014 über Inanspruchnahme von Flächen, die im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Olfen-Seppenrade liegen und als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen sind sowie über Ausgleichsmaßnahmen unter der Voraussetzung, dass keine Verbotstatbestände nach Artenschutzrecht ausgelöst werden
- vom 04.05.2015 über den Erwerb von Biotopwertpunkten und der Pflanzqualität

Schalltechnisches Gutachten Richters & Hüls

- Immissionsprognose, Geräuschsituation in der Nachbarschaft vom 23.12.2015

Es wird darauf hingewiesen, dass die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft werden und das Ergebnis mitgeteilt wird. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

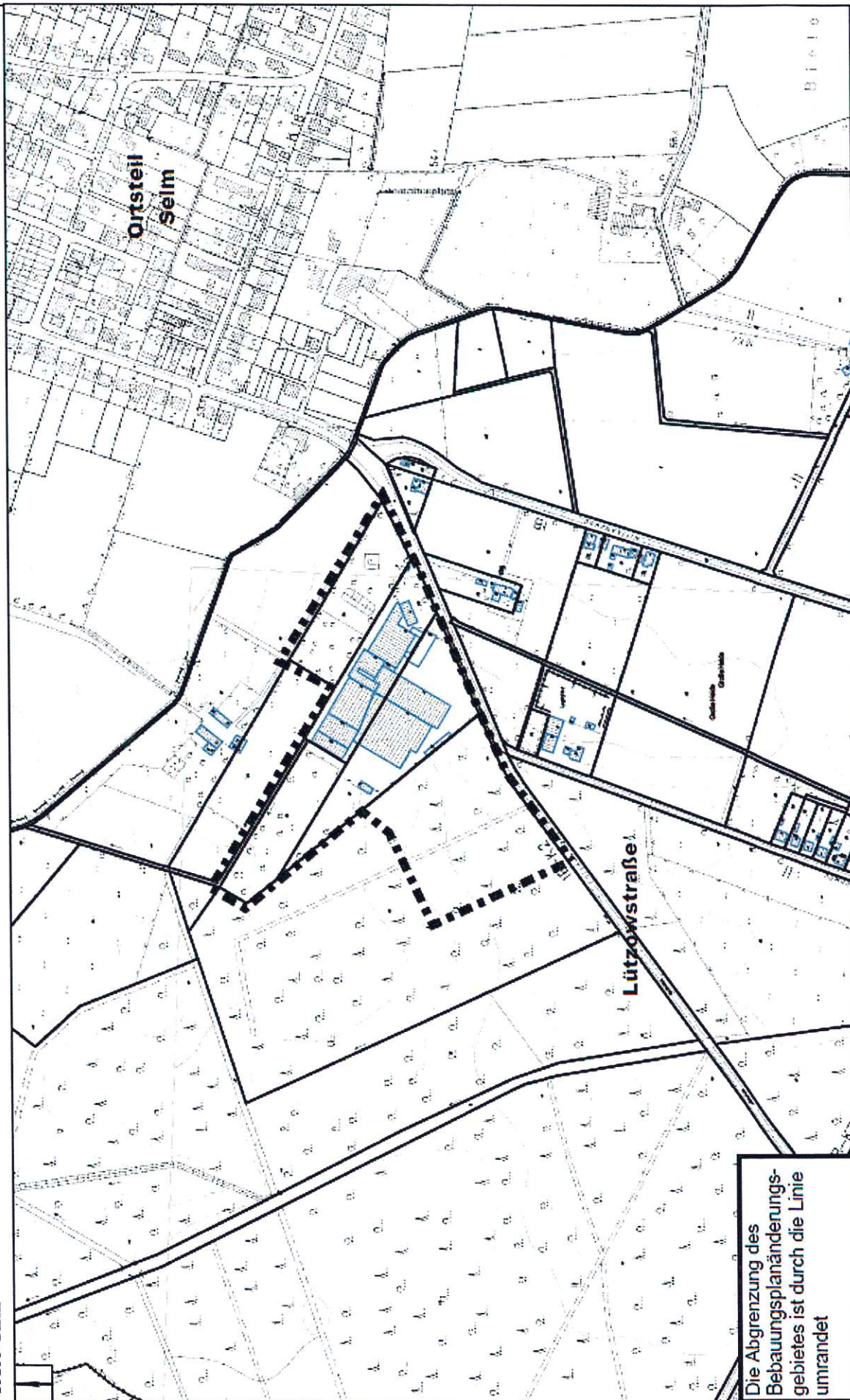
Olfen, 11.04.2016

Der Bürgermeister



Sendermann

- unmaßstäblich -



Die Abgrenzung des
Bebauungsplanänderungs-
gebietes ist durch die Linie
umrandet

Bekanntmachung

über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ächterheide“ der Stadt Olfen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Olfen hat am 17.03.2016 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ächterheide“ nach den Vorschriften des § 13 Baugesetzbuches im vereinfachten Verfahren, sowie die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen

Ziel der Planungsänderung ist es, die Bebaubarkeit der Grundstücke an dem Wilhelm-Busch-Weg entsprechend des geänderten Ausbaus der Straße anzupassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Hiermit wird bekannt gemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ächterheide“ mit der Begründung, in der Zeit

**vom 21.04.2016 bis einschließlich 23.05.2016
im Rathaus der Stadt Olfen, Kirchstr. 5, Bauamt, Zimmer 19**

während der allgemeinen Dienstzeiten

**montags – freitags von 8.30 Uhr – 12.00 Uhr sowie
montags, dienstags und donnerstags von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr**

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

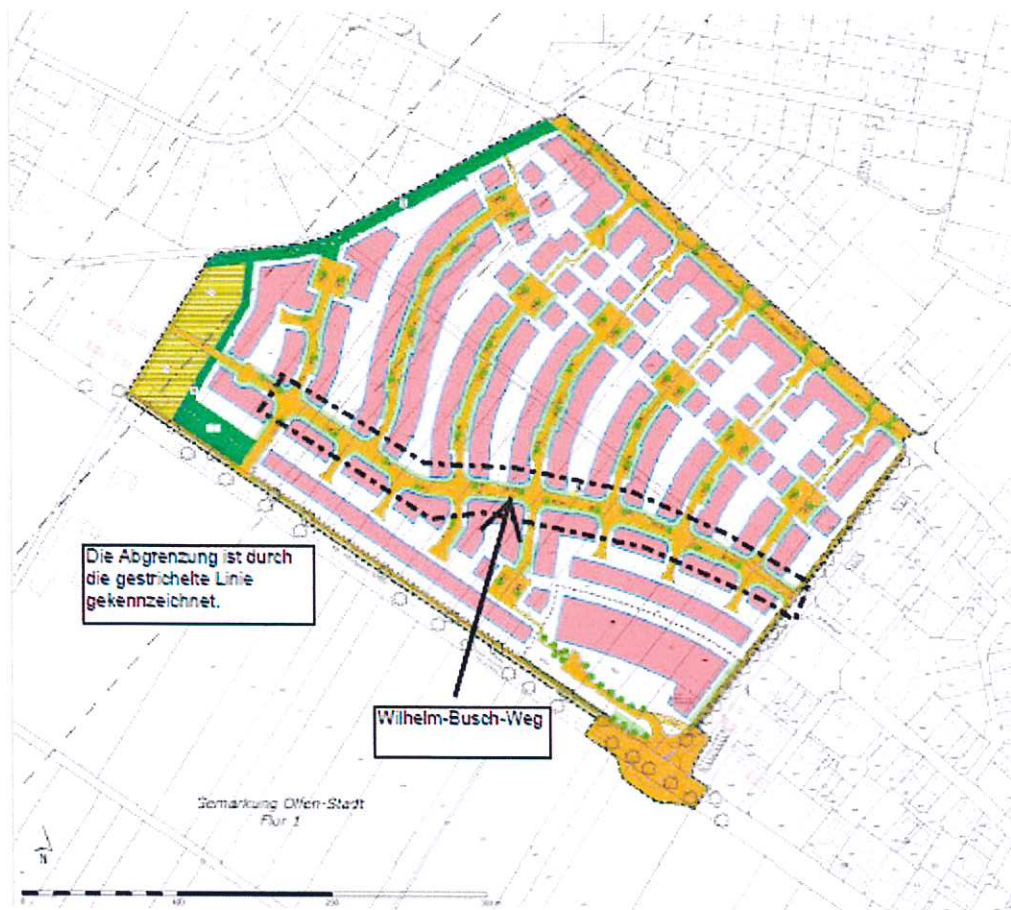
Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Planungen schriftlich oder während der Dienstzeit zur Niederschrift abgegeben werden.

Das Änderungsgebiet umfasst die Erschließungsstraße Wilhelm-Busch-Weg im Bebauungsplan-gebiet „Ächterheide“. Sie beginnt im Osten des Plangebietes an der Straße Ächterheide und mündet im Westen in die Kökelsumer Straße ein.

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan zu ersehen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen geprüft werden und das Ergebnis mitgeteilt wird. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die von Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.



Übersichtsplan der Abgrenzung des Geltungsbereichs der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Ächterheide“.

Offen

Der Bürgermeister

Sendermann